

(2) Die übergeordneten Organe sind berechtigt, über die Abwertungsvorschläge eine Entscheidung herbeizuführen, sofern der entstehende Verlust aus der Abwertung durch Überplangewinne anderer Betriebe ihres Bereiches gedeckt wird. Reicht die Summe der erzielten Überplangewinne der unterstellten Betriebe nicht zur Deckung der entstehenden Verluste aus, so sind die Abwertungsvorschläge dem zuständigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.

§ 3

(1) Die Ausarbeitung von Abwertungsvorschlägen hat von den in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels für die Warenbewegung und Lagerhaltung verantwortlichen Personen (wie Handelsleiter, Lagerleiter) zu erfolgen. Für die durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels eigenverantwortlich durchzuführenden Preisherabsetzungen bzw. für die an die übergeordneten Organe einzureichenden Abwertungsvorschläge sind die Direktoren der Großhandelsbetriebe verantwortlich. Die Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß mit dem geringsten Preisnachlaß die volkswirtschaftlich richtige Verwendung der Erzeugnisse gesichert ist.

(2) Über die Preisherabsetzungen bzw. Preisvorschläge sind Abwertungsprotokolle zu fertigen, die neben der Angabe von Menge, Herstellungs- bzw. Bezugszeitpunkt, bisherigem und vorgeschlagenem neuen Preis (einzeln und insgesamt) und Wertminderung insgesamt, eine eingehende Begründung für die Abwertung enthalten müssen. Die Protokolle sind von den vorschlagenden Personen zu unterzeichnen, vom Direktor des Großhandelsbetriebes zu bestätigen und vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben Protokolle über ergebniswirksam gewordene Abwertungen monatlich an die übergeordneten Organe mit dem Finanzbericht einzureichen. Die übergeordneten Organe haben diese Protokolle mit ihrer Stellungnahme bis zum 20. des nachfolgenden Monats der zuständigen Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zur Kenntnisnahme und Auswertung vorzulegen.

(3) Zur Vermeidung weiterer Verluste bei Erzeugnissen, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b abgewertet werden, ist zu sichern, daß die Industrie deren Produktion einstellt bzw. qualitativ hochwertige Waren moduziert

(4) Zur Vermeidung weiterer Abwertungsverluste durch Beschädigung haben die Großhandelsbetriebe wirksame Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Gebrauchswertminderungen zu ergreifen. Die übergeordneten Organe sind über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

§ 4

(1) Vor Bestätigung von Abwertungsvorschlägen haben sich die Direktoren der Großhandelsbetriebe Klarheit darüber zu schaffen, ob in den anderen Großhandelsbetrieben des jeweiligen Bereiches für die zur Abwertung vorgeschlagenen Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten zum alten bzw. zu einem höheren Preis als im Abwertungsvorschlag vorgesehenen Preis vorhanden sind. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben hierzu über das zuständige Staatliche Kontor bzw. die WB den branchengleichen Großhandelsbetrieben ein

Angebot über die zur Abwertung vorgeschlagene Handelsware (außer beschädigter Handelsware) mit den im § 3 Abs. 2 genannten Angaben zu unterbreiten.

(2) Die Abwertung darf nur bestätigt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Großhandelsbetriebe entsprechende Angebote begründet abgelehnt haben und die zur Abwertung vorgeschlagenen Erzeugnisse dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151) angeboten wurden.

(3) Werden von Großhandelsbetrieben Erzeugnisse zur Abwertung vorgeschlagen, von denen sich auch in anderen branchengleichen Großhandelsbetrieben Bestände befinden, haben die zuständigen Staatlichen Kontore bzw. WB eine einheitliche Behandlung dieser Erzeugnisse zu sichern.

* § 5

Bei Ablehnung des Angebots durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist nach den im § 8 der Anordnung vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 839) feslgelegten Bestimmungen zu verfahren.

§ 6

(1) Die sich aus der Abwertung ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 716 Preisminderung aus Umbewertung zu buchen.

(2) Die durch die Abgabe von total abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 769 Sonstige übrige Erlöse zu buchen.

(3) In Fällen, in denen der Betrieb schuldlos an dem Entstehen von Beständen ist (z. B. moralische Wertminderungen), die abgewertet werden müssen, kann auf Grund einer Befürwortung durch das übergeordnete Organ und mit Genehmigung des zuständigen übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung der aus der Abwertung bzw. Verschrottung entstehende Verlust bei Bemessung zur Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 7

Die Revisionsorgane und Filialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, die Durchführung vorstehender Anordnung in ihre Prüfungen einzubeziehen und, falls der Betrieb die ihm hierzu erteilten Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllt, das zuständige übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich Staatliches Kontor bzw. WB darüber zu informieren.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden